

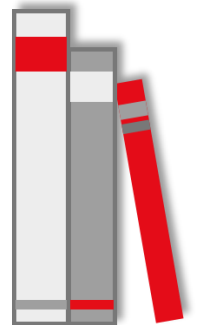
# Verwaltungsvorschrift Ambulante Hilfen Wissenswerte Neuerungen

*UstADialog* am 04.02.2020 in Donaueschingen



# Überblick

1. **Basisinformation zur finanziellen Förderung**
2. **Landesförderung für Unterstützungsangebote**
3. **Kommunale Förderbeteiligung**
4. **Informationen zum Förderverfahren**
5. **Wesentliche Neuerungen im Überblick**



# 1. Basisinformation zur finanziellen Förderung





# 1. Basisinformationen

- **Finanzielle Förderung von UstA**
  - ... zu regeln, ist nach § 45c Abs. 7 SGB XI Aufgabe der Länder
  - Regelungen für BW in der UstA-VO vom 17.01.2017
  - Förderprinzip: Ko-Förderung öffentlicher Mittel durch die Pflegeversicherung in gleicher Höhe (Komplementärförderung)
- **Zwei mögliche Förderwege für UstA in BW**
  - mit Landesförderung
  - mit ausschließlich kommunaler Finanzierung (ohne Landesförderung)
- **Verwaltungsvorschrift zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) → Richtlinie für die Landesförderung**
  - neu, vom 17.12.2019

# 1. Basisinformationen

## – Zur VwV-Ambulante Hilfen

- Regelt „nur“ die finanzielle Förderung durch das Land BW
- Bezieht sich auf diese **Förderbereiche**
  - Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 (1) UstA-VO
  - Initiativen des Ehrenamts in der Pflege nach § 7 UstA-VO
  - Selbsthilfe nach § 8 UstA-VO
  - Dienste (der Familienpflege/Dorfhilfe)
- Ansprechpartnerin für Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe: Agentur „Pflege engagiert“  

→ Im Folgenden geht es nur um die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

## 2. Landesförderung für UstA nach der neuen VwV-Ambulante Hilfen



## 2. Landesförderung für UstA

- Zielgruppe nach der neuen VwV-Ambulante Hilfen sind nun *alle* pflegebedürftigen Personen
- aufgeführt werden:

Pflegebedürftige Personen, die **gesundheitlich** bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten haben, insbesondere **kognitive und psychische Einschränkungen**

Pflegebedürftige Personen, die **körperlich bedingte** Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen

## 2. Landesförderung für UstA

### Angebotsarten und Förderbeträge

#### – **Betreuungsgruppen**

- Förderbetrag max. 2.500 € / Jahr
- für alle Zielgruppen gleich
- **unabhängig** von einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung



#### – **Betreuungs- und Entlastungsangebote in der Häuslichkeit**

- Förderbetrag max. 1.250 € / Jahr
- für alle Zielgruppen gleich
- **abhängig** von kommunaler Finanzierungsbeteiligung
- begrenzte Zahl der durch das Land förderfähigen Angebote pro Landkreis
  - Maßgabe: je 1 Angebot pro 15.000 Einwohner über 65 Jahre für jede Zielgruppe (gesundheitlich bzw. körperlich bedingte Beeinträchtigungen, siehe Folie 7)
  - Auskunft über Stadt- oder Landkreis



## 2. Landesförderung für UstA

### → **Zum Landeshaushalt 2020/2021**

- Aufstockung der Landesmittel
- Plus 1 Mio. Euro
- für die im Rahmen der VwV-Ambulante Hilfen geförderten Angebote

→ **Aufbau vieler weiterer Unterstützungsangebote ist möglich!**

# 3. Kommunale Förderbeteiligung



### 3. Kommunale Förderbeteiligung

- **Kommunale Förderung heißt:**  
von Gemeinden, Städten und/oder Landkreisen
- **Freiwilligkeitsleistung**
- **Aufgabe der Kommunen:** Daseinsvorsorge
- **Bei Förderung von Betreuungsgruppen**
  - nicht notwendig, aber möglich
- **Bei Förderung von Angeboten in der Häuslichkeit**
  - Notwendige Voraussetzung
  - Landesförderung entspricht der Höhe der kommunalen Förderung, aber maximal 1.250 €

# 4. Informationen zum Förderverfahren

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der erkrankten Eltern (WV-Fördereltern Hilfe)

Vom 11. Dezember 2019 – Az.: 33 6276 1/17 –

**1. Zweck und Geltungsbereich**

1.1 Ziel der Landesförderung ist es, landesweit bedürftigste Unterstützungs- und Versorgungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Die Zuwendungen sollen zum Erhalt eines Elternunterstützungsstellen oder der Familienpflege und Durchführung (Dienste) beitragen und den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Pragmata) und insbesondere von und im Umfeld der Pflege, die aufgrund von besonderen Engpässen oder aus der Rücksicht Tätigen unterstützt oder getragen werden (Inklusion, Beratung und Unterstützung). Auch haben sie den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, ...

... von Pflegeleistungen bestehen bestehen und von Umfeld ein- und ermöglichen

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienunterstützender Dienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (WV-FHSD)

Vom 14. November 2019 – Az.: 32-6121 1/3 –

**1. Zweck und Geltungsbereich**

1.1 Ziel der Landesförderung ist die Erhaltung und die Weiterentwicklung eines landesweiten, bedürftigsten Angeboten an Diensten zur kurzzeitigen Betreuung von Menschen mit einer geistigen und körperlichen Behinderung, die alleine, mit den Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder in Arbeitsstätten Wohnen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundes-Tafelberg- und Pflegegesetzes (BTPG) leisten (Familienunterstützende Dienste). Die Förderung soll vorrangig zum Abbau von Engpässen und zum Auf- und Ausbau eines in- und außerortsleistungen beitragen

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 41 der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg (LHO) und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushaltsaufstellung für Baden-Württemberg (VW-VV), der §§ 48, 49 und 50 des Landeshaushaltsaufstellungsgesetzes sowie dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Haushaltsaufstellung verfügbaren Mittel. Die Messgrößen ergeben sich aus Nummer 5.6.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungserfolge entscheiden auf Grund pflichtgemäßen Ermessens.

**2. Zweck und Geltungsbereich**

Familienunterstützende Dienste sollen die selbstbestimmte gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, darunter auch Menschen mit schweren und schweren Behinderungen, im Leben in der Gemeinschaft fördern und Familien, die von Familienangehörigen mit Behinderungen betreuen, unterstützen und entlasten. Die Angebote der Familienunterstützenden Dienste sind auch an Menschen mit Behinderungen

§§ 45c und 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des BTPG, der §§ 48, 49, 50 des Landeshaushaltsaufstellungsgesetzes und der §§ 23 und 41 der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg (LHO) und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushaltsaufstellung für Baden-Württemberg (VW-VV), der §§ 48, 49 und 50 des Landeshaushaltsaufstellungsgesetzes sowie dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Haushaltsaufstellung verfügbaren Mittel. Die Messgrößen ergeben sich aus Nummer 5.6.

## 4. Förderverfahren – Förderwege

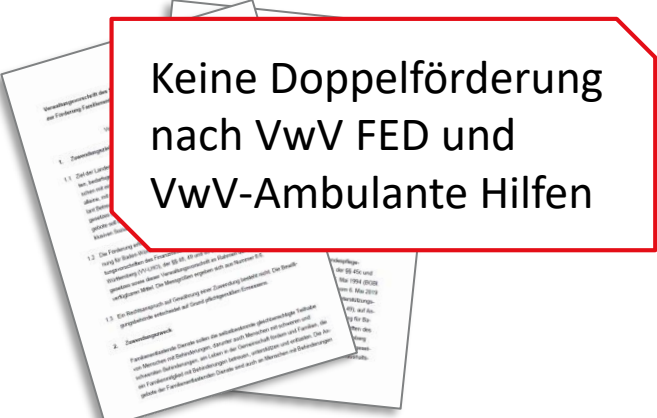
### – **Landesförderung**

- Förderantrag: Stadt-/Landkreis → Regierungspräsidium → KOA → L-Bank | BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung)
- Verwendungsnachweis: L-Bank

### – **Ausschließlich kommunale Förderung**

- Förderantrag: Stadt-/Landkreis → Ministerium für Soziales und Integration → Fachstelle UstA → KOA → BAS
- Verwendungsnachweis: Stadt-/Landkreis

## 4. Förderverfahren – Sonderregelungen



Keine Doppelförderung  
nach VwV FED und  
VwV-Ambulante Hilfen

### **Voraussetzung:**

*höhere kommunale Mitfinanzierung  
als der Landeszuschuss  
nach VwV FED*

→  
*Kommunale Mittel als  
Basismittel für Komple-  
mentärförderung*

## 4. Förderverfahren – Sonderregelungen

Der Stadt-/Landkreis bestätigt, dass der Antragssteller \_\_\_\_\_ im Rahmen der VwV FED Landesmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € sowie kommunale Mittel in Höhe von \_\_\_\_\_ € erhält.

Bestätigt wird die Verwendung des überschüssigen Betrags von \_\_\_\_\_ € der kommunalen Förderung zur alleinigen Förderung des ehrenamtlichen Angebots zur Unterstützung im Alltag nach §45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI.

**Bestätigung im Antragsformular:**  
überschüssige kommunale Mittel dienen *ausschließlich* dem anerkannten Unterstützungsangebot

Bestätigung erfolgt durch den zuständigen Stadt-/ Landkreis

## 4. Förderverfahren – Antragsformulare

### – **Antragsfristen:**

- Landesförderung: Folgeanträge 30. April
- Ausschließlich kommunale Förderung: 30. September

### – **Antragsseite 1 – Angabe zum Förderweg**

- Unterscheidung nach **zuwendungsfähigen Angebotsarten** (z.B. Betreuungsgruppen, Häuslichkeit)
- Unterscheidung nach **Förderwegen**: Landesförderung oder ausschließlich kommunale Förderung



## I. Förderung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, § 6 Abs. 1 UstA-VO

- ☐ **Betreuungsgruppe (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen)**
  - ☐ aus Mitteln des Landes, evtl. der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung nach Ziff. 5.3.1.1 VwV-Ambulante Hilfen (VwV)
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung
- ☐ **Häuslicher Betreuungsdienst (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen)**
  - ☐ aus Mitteln des Landes und der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung nach Ziff. 5.3.1.1 VwV
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung
- ☐ **Betreuungsgruppe (mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen, z. B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen)**
  - ☐ aus Mitteln des Landes, evtl. der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung nach Ziff. 5.3.1.2 VwV
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung
- ☐ **Häuslicher Betreuungsdienst (mit überwiegend körperlich bedingten Einschränkungen, z. B. mobilitätseingeschränkte pflegebedürftige Menschen)**
  - ☐ aus Mitteln des Landes und der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung nach Ziff. 5.3.1.2 VwV
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung
- ☐ **Sonstiges Angebot zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen)**
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung
- ☐ **Beratungs- und Vermittlungsagentur**
  - ☐ ausschließlich aus Mitteln der Kommunen und/oder der Arbeitsverwaltung

☐ = Angebotsart | ⇨ = Förderweg

## 4. Förderverfahren – Antragsformulare

### – **Antragsfristen:**

- Landesförderung: Folgeanträge 30. April
- Ausschließlich kommunale Förderung: 30. September

### – **Antragsseite 1 – Angabe zum Förderweg**

- Unterscheidung nach **zuwendungsfähigen Angebotsarten** (z.B. Betreuungsgruppen, Häuslichkeit)
- Unterscheidung nach **Förderwegen**: Landesförderung oder ausschließlich kommunale Förderung

### – **Personalliste**

→ Ausschließliche Nennung der Fachkräfte

# 4. Förderverfahren – Antragsformulare

## – Kosten- und Finanzierungsplan

- Summe der *zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt* muss mit der *Summe der Finanzierungsmittel* übereinstimmen
- **Nicht vergessen:** Eintragen der *Zuwendung des Landes* und/oder des *Stadt-/Landkreises* und der *Gemeinde(n)* sowie die *Zuwendung der sozialen und privaten Pflegeversicherung*

Stand 29.01.2020

3. Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt (Angebot/Initiative/Selbsthilfe)

3.1	Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt	
3.1.1	Personalausgaben für die Fachkräfte	
3.1.2	Sonstige Personalausgaben (z.B. Aufwandsentschädigungen für aus der Bürgerschaft Tätige, Honorare für Supervision, Schulungen etc.)	
3.1.3	Sachausgaben (ohne Aufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 2 SGB XI) z.B. Entschädigungen für den tatsächlich entstandenen Aufwand der ehrenamtlich Engagierten*	
3.1.4	Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt	
3.2	Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben	
3.2.1	Eigenmittel des Trägers (z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zinsen, Zuwendungen der Kirchen)	
3.2.2	Entgelte (Gebühren) für Dienstleistungen von	
	Selbstzahlern	
	Krankenversicherung	
	Pflegeversicherung	
	Sozialhilfe	
	Krankenpflegevereine (Kostenerstattung)	
3.2.3	Zuwendung des Landes	
3.2.4	Zuwendung des Stadt-/Landkreises	
3.2.5	Zuwendungen der Gemeinde(n)	
3.2.6	Zuwendung der Arbeitsförderung	
3.2.7	Zuwendung der sozialen und privaten Pflegeversicherung	
3.2.8	sonstige Finanzierungsmittel: - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - sonstige öffentliche Zuwendungen - Sonstige - Einnahmen aus Verkäufen - Einnahmen aus Ersätzen - Überschüsse des Vorjahres	
3.2.9	Summe der Finanzierungsmittel	

Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt (3.1.4) muss mit der Summe der Finanzierungsmittel (3.2.9) übereinstimmen.

Seite 5 von 8

## 4. Förderverfahren – Antragsformulare

### – Anhänge

- *Erstantrag:*
  - ✓ Anerkennungsbescheid und Qualifikationsnachweise der Fachkräfte
  - ✓ Konzeption mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- *Immer beizufügen:*
  - ✓ Stellungnahme der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft
  - ✓ Bestätigung über Höhe und Zeitpunkt der kommunalen Basisfinanzierung
    - ⓘ Bestätigung bei gleichzeitiger Förderung nach VwV FED beachten
  - ✓ Projektbeschreibung (bei ausschließlich kommunaler Förderung)

## 4. Förderverfahren – Verwendungsnachweis

- Abgabe des Verwendungsnachweises bis zum **30. Juni** des Folgejahres bei der L-Bank
- **Nicht vergessen:** Sachbericht
- **Personalliste:**
  - ausschließliche Nennung der Fachkräfte

## 5. Wesentliche Neuerungen im Überblick



## 5. Wesentliche Neuerungen im Überblick

	Neu	Bislang galt
<b>Förderfähige Angebote nach Zielgruppen</b>	Angebote für <i>alle</i> pflegebedürftigen Menschen, also insbes. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Behinderungen, mit Demenz etc.	Angebote für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen, insbesondere demenziell erkrankte Menschen
	Sonderregelungen für Angebote für Menschen mit Behinderung → VwV FED – keine Doppelförderung	-----
<b>Anerkennungsbescheid (bei Erstanträgen)</b>	erforderlich	nicht erforderlich
<b>Stellungnahme des Spitzenverbands (bei Erstanträgen)</b>	nicht mehr erforderlich	erforderlich

→ **Gleich geblieben** sind die **Förderbeträge** für Betreuungsgruppen und Betreuungs- und Entlastungsangebote in der Häuslichkeit

# Noch Fragen?!



## Zeit für Dialog

## Fragemöglichkeit im Plenum



# Abschluss


## Ausblick und neue Entwicklungen



## Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Die **Rückmeldekarte** bitte in das  
Kästchen am Ausgang werfen.  
Danke schön!

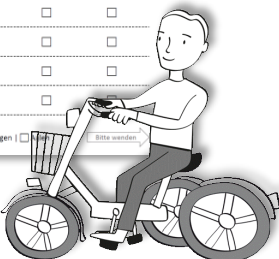
UstADialog | Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Tübingen und Stuttgart

 Rückmeldekarte zum UstADialog

Vielen Dank für Ihre Teilnahme am UstADialog. Ihre Meinung ist uns wichtig.  
Bitte legen Sie die ausgefüllte Karte am Ende der Veranstaltung in das Kästchen beim Ausgang.  
Herzlichen Dank!

	Stimme voll zu	Teils-Teils	Stimme nicht zu
Die Veranstaltung hat mir insgesamt gefallen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Vorstellung der Fachstelle UstA war hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Vorstellung der Praxisbeispiele war bereichernd.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Fragen zur VwV-Ambulante Hilfen wurden beantwortet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

UstADialog in  Donaueschingen |  Karlsruhe |  Tübingen |  [Bitte wenden](#)



Die Präsentationen des **UstADialogs** sind im Anschluss unter [www.usta-bw.de](http://www.usta-bw.de) einsehbar.